

AUFTRAGSBEDINGUNGEN / ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB):

Die aktuellen AGB sind unter <https://www.schoepfelgmbh.de/downloads/> abrufbar.

Darüber hinaus können diese auf Wunsch auch zugesandt werden.

1. ALLGEMEINES:

Die vorliegenden AGB gelten zwischen der Container-Service Schöpfel GmbH als Auftragnehmer (AN) und ihrem Auftraggeber (AG) ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des AG oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der AN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Der AN wird den Auftrag ordnungsgemäß und im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ausführen. Der AN ist berechtigt sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen. Liefertermine für Behälter und Geräte sind grundsätzlich unverbindlich, außer sie sind schriftlich vereinbart und vom AN ausdrücklich zugesichert. Schadenersatz wegen Nichteinhaltung ist nicht möglich.

2. ENTSORGUNG:

Der AN übernimmt, soweit vereinbart, die Gestellung von Behältern, deren Transport und Entsorgung sowie etwaige sonstige Dienstleistungen. Der AG hat dem AN alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen mitzuteilen. Der AG hat den Abfall zu deklarieren und die Bedingungen der geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen bezgl. der von der AN zu erbringenden Leistungen zu beachten. Der AG garantiert, dass überlassene Abfälle den vorab vereinbarten Spezifikationen und Schadstoffgehalten entsprechen, sowie keine anderen Stoffe / Abfälle beigemischt sind. Bei der Entsorgung von Sondermüll und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist der AG verpflichtet die Zusammensetzung des Abfalls vorab exakt zu deklarieren und den AG zu informieren. Zur Verfügung gestellte Sondermüll-Behälter dürfen nur mit der jeweils zulässigen und deklarierten Abfallart gefüllt werden. Gleiches gilt für sonstige Verpackungen (Fässer, Kanister).

Für vom AG zugewiesene Ablade- bzw. Deponieflächen für feste und flüssige Stoffe übernimmt der AG die alleinige Haftung und verpflichtet sich den AN von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der AG verpflichtet sich zur Teilnahme an der elektronischen Nachweisführung i.S.d. NachwV.

Der AG hat für die Aufstellung der Behälter einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Für Schäden an Hofflächen, Einfahrten, Straßen, sonstigen Untergründen, Bäumen etc., die durch Befahren des Fahrzeuges bzw. durch Absetzen und Aufnehmen des Behälters, insbesondere aufgrund hoher Drucklasten entstehen (z.B. Fahrspuren, Bodeneindrücke, Verschmutzung, Kratzer usw.), übernimmt der AN keine Haftung. Der AN haftet nicht für Schäden, welche durch Tätigkeiten entstehen, die auf Weisung des AG z.B. beim Umsetzen / Versetzen von Behältern entstehen. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Termin die Anfahrtswege für den AN ungehindert zugänglich und die vorgesehenen Standorte der Behälter frei zugänglich sind. Behälter dürfen nicht nachträglich verrutscht / versetzt werden und können nur bei trockenem, festen Untergrund abgefahren werden.

Der AG ist für alle Stoffe verantwortlich, die in die Behälter in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des AG durch Dritte geschieht. Gegen die Befüllung ohne Wissen des AG durch Dritte hat dieser hinreichende Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Der AG hat die vom AN zur Verfügung gestellten Behälter sorgfältig zu behandeln und nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen zu befüllen, ohne Beschädigung zu nutzen und zurückzugeben. Vorbeschädigungen hat der AG bei der Übergabe dem AN sofort schriftlich mitzuteilen. Für Schäden und/oder Verlust an Behältern, die in der Zeit durch die Nutzung des AG entstehen, haftet der AG.

Der AG ist für die Verkehrssicherungspflicht der vom AN gestellten Behälter verantwortlich, d.h. der AG muss selbst und auf eigene Kosten etwaig erforderliche Genehmigungen rechtzeitig vor der Aufstellung des Behälters bei der zuständigen Behörde beantragen und dem AN darüber eine Abschrift, vor Auslieferung, zukommen lassen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Beleuchtung, Warnmarkierung, Absperrung etc.) sind vom AG selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen. Der AN kann das Einholen von Genehmigungen und die Aufstellung von notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Auftrag und gegen Entgelt für den AG übernehmen. Der AG stellt den AN im Schadensfalle von jeglicher Haftung, ggf. auch von Ansprüchen Dritter, frei. Bedarf die Aufstellung der Behälter / Geräte einer Sondernutzungserlaubnis (öffentlicher Grund / Straßenraum), so ist für die Beschaffung dieser der AG verantwortlich. Sollten durch Nichteinhaltung der Vorgaben durch den AG Wartezeiten und/oder vergebliche An- und Abfahrten des AN bei Abholung von Behältern entstehen, werden diese dem AG, soweit er dies zu vertreten hat, belastet.

Verschiedenartige Abfälle müssen getrennt und sortenrein in separate Behälter entsorgt werden, andernfalls werden entstehende Mehrkosten für Sortierung, Beseitigung und Transport verrechnet. Behälter dürfen nicht mit flüssigen Materialien befüllt werden, die zur Aushärtung führen (z.B. Beton, Estrich usw.) oder mit Behältnissen beladen werden, die nicht entleert sind und flüssige und/oder umweltgefährliche Stoffe enthalten. Behälter dürfen nur bis zur Höhe des Seitenrandes und nur im Rahmen der zulässigen Behälternutzlast befüllt werden. Überfüllte / überladene Behälter dürfen gemäß Straßenverkehrsordnung nicht transportiert werden und werden von dem AN nicht abgeholt. Der AG ist verpflichtet, den Überfüllungs- / Überladungszustand des Behälters innerhalb einer angemessenen Frist nach Beanstandung zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, steht es dem AN frei, diesen zu Lasten des AG umfüllen zu lassen. Für Kosten, die durch die Feststellung des unsachgemäßen Zustands durch vergebliche An- und Abfahrten, sowie Schäden, die durch die unsachgemäße Überfüllung / Überladung am Behälter etc. entstehen, haftet der AG.

Im Falle der Abrechnungsbasis Gewicht gilt das auf einer geeichten Waage des AN oder dessen beauftragten Dritten ermittelte Gewicht in kg bzw. to. Bei Behältern, die mit Abfällen befüllt sind, die nach cbm abgerechnet werden, wird immer das komplette bestellte Containervolumen berechnet.

Die Entleerung / Abholung der Behälter/Geräte durch den AN erfolgt nur nach Abruf durch den AG beim Büropersonal (mindestens 1 Tag vorher). Getroffene Vereinbarungen des AG mit dem Fahrpersonal, sind für den AN nicht bindend. Der AG bleibt auch nach Übernahme der Abfälle durch den AN Verantwortlicher i.S.d. KrWG. Für die vom AG zugewiesenen Ablade- und Deponieflächen trägt dieser die alleinige Verantwortung und stellt den AN von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Wird die Annahme der Abfälle in der Entsorgungsanlage verweigert, hat der AG alle anfallenden Mehrkosten zu tragen.

Liefert der AG seine Abfälle selbst an Standorten des AN an, so hat der AG sich vorab über die jeweiligen Öffnungszeiten und Anlieferbedingungen zu informieren und sich bei bestimmten Abfälle an die gelten Verpackungsvorschriften zu halten. Grundsätzlich gilt für den AG, dass bei Betreten des Betriebsgeländes die dortigen Regelungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten sind (Arbeits- und Gesundheitsschutz). Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Abfall darf grundsätzlich erst nach vorheriger Erfassung / Verwiegung auf den vom Betriebspersonal zugewiesenen Flächen und unter deren Aufsicht abgeladen werden. Zuwiderhandlungen können zu Wiederaufladung des angelieferten Abfalls, Schadenersatzansprüchen, Platzverweisen und zukünftigem Anlieferungsverbot führen.

3. KANALREINIGUNG:

Der AG ist verpflichtet ehestmöglich auf Gefahrenpunkte des zu bearbeitenden Kanalnetzes, der Umgebung und örtlicher Gegebenheiten bei der Kanalreinigung mit Wasserhochdruck bzw. Spirale z. B. auf Rohrführungen mit mehreren Bögen, durch die Reinigung gefährdete Rohrmaterialien (zu schwache Rohre), reparierte Stellen und sonstige Besonderheiten von Bauwerken und Leitungen etc. hinzuweisen. Treten Schäden durch unternommene, verspätete, unvollständige oder unrichtige Hinweise des AG ein, ist der AN gegenüber dem AG von jeder Haftung frei, es sei denn, dem AN fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ebenso übernimmt der AN für erneute Verstopfungen, für im Rohrsystem hängengebliebene Schläuche, Spiralen, Düsen etc. und für daraus resultierende Folgeschäden keine Haftung, es sei denn dem AN fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Ein- und Ausbau der Sanitäranlagen (WC, Leitungen usw.) erfolgt ohne Gewähr. Für Schäden, die während der Arbeiten durch bauseits defekte, undichte oder unsachgemäß montierte Anlagenteile entstehen bzw. verursacht werden, wird keine Haftung übernommen. Bei Kanalreinigungs- und Kanalfernseh-Arbeiten wird immer mindestens eine Gebühr für den Mindesteinsatz fällig. Geht der Einsatz inkl. An- und Abfahrt (gerechnet ab der Zentrale Eichstätt/Wegscheid bei Kanal-LKW über 2,5 Std. / Kanal-TV über 3 Std. hinaus) wird dieser zusätzlich nach jeweils gültigem Stundensatz abgerechnet. Fällt Abfall (Fäkalien, Kanalgut etc.) durch Absaugen an, müssen die jeweils anfallenden Kosten für die Entsorgung des Materials vom AG bezahlt werden. Alle Beratungen, Empfehlungen und Hinweise basieren auf Erfahrungen und persönlicher Meinung des Erstellers und sind generell unverbindlich. Dies beinhaltet auch die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Reparatur.

4. MIETPARK:

Das Mietgerät steht zum Zeitpunkt der Übernahme unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden am Gerät zu vertreten. Wenn ein Mietgerät durch einen Defekt, ganz oder teilweise, ausfällt, ist der Vermieter sofort, spätestens 1 Std. danach zu informieren. Bei Großgeräten ab 10.000 € Neuwert ist der Abschluss der Maschinenbruchversicherung Pflicht. Der Versicherungsbeitrag beträgt 10 % der Netto-Mietsumme. Die Selbstbeteiligung (SB) beträgt 2.500 € netto je Schadensfall. Bei Diebstahl beträgt die SB 10 % des Listenneupreises, mindestens jedoch 1.000 € netto und max. 10.000 € netto. Das Haftpflichtrisiko, sowie Schäden gegenüber Dritten und grobe Fahrlässigkeit sind nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser bei dem Mietgegenstand gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall. Bei Zulassungspflichtigen Mietgeräten ist, sofern nicht anderweitig vereinbart, lediglich das Haftpflichtrisiko versichert. Die Mindestberechnung der Miete ist bei Tagessätzen ein Tag und bei Einsätzen mit Fahrer 2 1/2 Std. pro Tag. Bei Ausfall des Stundenzählers werden mindestens 2 Std. pro Tag berechnet. Angefangene Tage und Wochen werden zum Tages- bzw. Wochensatz verrechnet. Bei Baumaschinen gehen Kraftstoffverbrauch, Batterieaufladung und Reifendefekte zu Lasten des Mieters. Bei der Vermietung von Mietgeräten mit (Hydraulik)-Schläuchen (Minibagger, Teleskopstapler, Hydraulikmeißel, Erdbohrer usw.) gehen Schäden zu Lasten des Mieters. Der Mieter bestätigt, dass er ausreichend in die Bedienung eingewiesen wurde und das Mietgerät nur nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und der StVO benutzt. Geschäftszeit ist von Mo – Fr. 7.30 – 17 Uhr. Der Tagesmietpreis bezieht sich auf 8 Stunden Maschinenlaufzeit. Angefangene Mehrstunden werden mit jeweils 1/8 des Tagessatzes berechnet. Der Mieter hat täglich sämtliche Öle, Treibstoffe, Kühlwasser und Schrauben zu kontrollieren. Das Mietgerät muss funktionsfähig, gereinigt und vollgetankt zurückgegeben werden, andernfalls werden Reparatur-, Material-, Reinigungs- und Spritkosten verrechnet. Über Rückgabeverzögerungen muss der Vermieter vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer unterrichtet werden. Die Mietpreise sind gestaffelt nach der Mietdauer. Wird an Sonn- und Feiertagen gearbeitet, ist der Mietpreis hierfür fällig. Ist die Mietdauer kürzer als vereinbart, gilt der entsprechend höhere Staffelpreis. Auch die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des Mietgerätes trägt der Auftraggeber. Der Mieter trägt die alleinige Verpflichtung zur Durchführung ausreichender Sicherungsvorkehrungen während des von ihm selbst durchgeführten Transportes. Eine im Falle der Selbstabholung geleistete Mithilfe des Vermieters erfolgt ohne Haftungsübernahme und entbindet den Mieter nicht von seiner alleinigen Verpflichtung zur Sicherstellung eines schadenfreien Transportes. Der Selbstabholer muss auf die ausreichende Anhängelast des ziehenden Fahrzeuges achten. Schadenersatz wegen Ausfall eines Mietgerätes ist nicht möglich. Falls aus witterungsbedingten Gründen, wegen schlechter

Bodenverhältnisse oder mangelhafter Vorbereitung des Kunden die Arbeit nicht aufgenommen werden kann, ist der Vermieter dennoch berechtigt, die Vergütung für die gesamte Mietzeit zu verlangen. Für Mietgeräte, die infolge eines vom Mieter zu vertretenden Umstandes (z. B. Beschädigung) nicht zur weiteren Vermietung genutzt werden können, ist der Vermieter berechtigt, pauschal 30 % der Tagesmiete ohne Nachweis zu verlangen. Bei elektrischen Geräten sowie Büro- und Sanitär-Containern hat der Mieter die Zuleitung für Strom, Wasser und Kanal selbst anzuschließen. Bei Frostgefahr muss entweder ausreichend beheizt werden oder aus sämtlichen Leitungen und Boilern das Wasser abgelassen und mit Luftdruck restlos entfernt werden. Bei Erdarbeiten muss der Auftraggeber den Fahrer vor Beginn der Arbeiten auf verlegte Leitungen hinweisen und diese gesondert kennzeichnen. Andernfalls kann für Schäden keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für Schäden bei Arbeiten mit Geräten auf engstem Raum. Der Transport und die Bedienung darf nur von Personen erfolgen, die hierzu geeignet und befähigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Transport und Einweisung sind Mietzeit. Bei Mietgeräten wird die An- und Abfahrt grundsätzlich separat verrechnet und ist nicht im Mietpreis enthalten. Bei Freizeitgeräten (Karussellen, Hüpfburgen usw.) muss der Mieter eine Aufsichtsperson stellen. Es gelten zusätzlich die „AGB Mietpark“. Diese sind dem AG bekannt und der AG ist mit ihrer ausschließlichen Geltung einverstanden.

5. SONSTIGES:

Die Versicherung des Gerätes / Behälters gegen alle von außen kommenden Ereignisse wie Transportschäden, Feuer, Diebstahl etc. ist Sache des AG. Dem AN entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

Es gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Standardpreise des AN. Abweichende Preise gelten nur nach schriftlicher Mitteilung durch den AN (Angebotes / Auftragsbestätigung / Vertrag). Preisvereinbarungen des AG mit dem Fahrpersonal sind für den AN nicht bindend.

Der AN ist berechtigt, Preisvereinbarungen nach schriftlicher Vorankündigung entsprechend zu ändern, wenn elementare Rahmenbedingungen sich geändert haben oder ändern werden, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Tarifabschlüssen oder Steigerungen von Energie-, Beseitigungs- oder Verwertungsaufwendungen.

Mitgeteilte und vereinbarte Preise/Entgelte sind Nettopreise. Die zum Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung gesetzlich geltende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet und separat ausgewiesen, sofern dies erforderlich ist und nicht durch andere finanzgesetzliche Vorgaben geregelt wird (z.B. Reverse-Charge-Verfahren, innergemeinschaftliche Lieferung etc.). Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis der vereinbarten Abrechnungsbasis und -preise. Im Falle der Abrechnungsbasis Gewicht (kg, t) gilt das auf einer geeichten Waage des AN oder dessen beauftragten Dritten ermittelte Gewicht. Sollte eine Waage aus betrieblichen Gründen (z.B. Wartung, technischer Defekt oder extremer Witterungsbedingungen wie Frost) oder Gründen höherer Gewalt (z.B. Stromausfall) nicht einsatzfähig sein, erfolgt die Abrechnung über eine alternative Abrechnungsbasis. Gleiches gilt, wenn das zu ermittelnde Gewicht unterhalb der Mindestlast der entsprechenden Waage liegt. Die Abrechnung von Kleinmengen kann als Pauschale erfolgen.

Die Übermittlung der Abrechnungsunterlagen (Rechnungsbeleg, Leistungsnachweise etc.) des AN erfolgt digital an den AG. Der AG hat dem AN eine digitale Kontaktadresse (E-Mail-Adresse) zu nennen. Ausnahmen der digitalen Rechnungsübermittlung sind im Vorfeld mit dem AN schriftlich zu vereinbaren.

Die vollständige Bezahlung der Rechnung hat innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele ohne Abzug zu erfolgen. Das Zahlungsziel ist dem Rechnungsbeleg zu entnehmen. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, so ist der Rechnungsbetrag sofort ohne Abzug fällig. Bei Kunden mit Bankeinzug werden Rechnungsbeträge mittels SEPA-Lastschrift 14 Tage nach Rechnungsdatum abgebucht. Die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) wird auf 5 Tage verkürzt. Der AG sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der SEPA-Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des AG, wenn die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den AN verursacht wurde.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen befindet sich der AG automatisch in Zahlungsverzug und der AN ist berechtigt, entsprechende Maßnahmen zur Ermahnung bis hin zum Einsatz von externen Inkasso-Firmen einzuleiten. Die Durchsetzung von Zahlungsverzug auf rechtlichem Wege bleibt davon unberührt. Die wegen Zahlungsverzug entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AG. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN schriftlich anerkannt sind.

Der AG wird darauf hingewiesen, dass der AN personenbezogene Daten des AG aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Name, Adresse, Bankverbindung sowie Daten aus der Vertragsdurchführung zu Zwecken der Vertragsverwaltung, -durchführung und -abwicklung elektronisch speichert. Alle Daten werden vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben. Die Datenschutzerklärung des AN kann auf der Homepage unter <https://www.schoepfelgmbh.de/datenschutz/> eingesehen werden.

Sollten einzelne Bestimmungen der Auftragsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen AGB nicht berührt. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des AN. Gerichtsstand ist Ingolstadt.